

**Ausgabe Nr. 3/ 2000
vom 25. 08. 2000**

Inhalt

Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten Gesetzgebung

- Memorandum of Understanding between the DEPARTMENT OF SOCIAL SCIENCES UNIVERSITY OF OSNABRÜCK and the ST. STEPHEN UNIVERSITY GÖDÖLLÖ; HUNGARY

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
- Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Cognitive Science
- Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science
- Einführung eines Teilzeitstudienganges „Chemie“ -Lehramt an Gymnasien – Genehmigung (MWK-Erlass)

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

- Satzung des Studentenwerks Osnabrück

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 - Tel. (0541) 969-4953

Neuer Graben/Schloß · 49069 Osnabrück

Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

- Memorandum of Understanding between the DEPARTMENT OF SOCIAL SCIENCES
UNIVERSITY OF OSNABRÜCK and the ST. STEPHEN UNIVERSITY GÖDÖLLÖ; HUNGARY 4

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den
Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 6
- Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Masterstudiengang Cognitive Science 10
- Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Bachelorstudiengang Cognitive Science 13
- Einführung eines Teilstudienganges „Chemie“ - Lehramt an Gymnasien 6

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science an der
Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft 17
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science an der
Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft 36

Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft

- Satzung des Studentenwerks Osnabrück 57

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

BETWEEN THE

**DEPARTMENT OF SOCIAL SCIENCES
UNIVERSITY OF OSNABRUECK
D-49069 OSNABRUECK, GERMANY**

AND THE

**ST. STEPHEN UNIVERSITY
GÖDÖLLŐ, HUNGARY**

The two departments agree on the following in order to further academic co-operation:

PRINCIPLE STATEMENT

The above mentioned departments agree to encourage the exchange of students and academics, as well as information concerning research and teaching.

Neither department assumes financial obligations

The form of this agreement will be reviewed after five years.

The agreement is automatically extended by five years if neither party cancels the agreement or suggest moderations to its content at least six months before the agreement is due to expire.

EXCHANGE OF ACADEMICS

Support of research

In so far research (including Ph.D. theses and postdoctoral research), can be promoted by a period of residence at the partner department; both departments agree to appropriately support members of the partner department. Each will ensure that visiting academics are integrated well into existing research teams, and, if possible, make working space available to them.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

Exchange of Academics

Both departments will endeavour to promote the exchange of academics for lectures for temporary teaching posts. They will endeavour to appropriately support those academics who plan to spend a period of residence at the partner department, e.g. during a sabbatical, and to integrate them into their own institution.

Arrangements will be made on a case-by-case basis.

EXCHANGE OF STUDENTS

The two departments agree to exchange students. All students must successfully have completed their first year study (preferably their second year of study), the should strive for some language competency of the host university, and must have been selected for study by their home institution.

Exchanges will take place in such a way as to maintain a balance between the institutions in the number of students participating and in the duration of an exchange visit. The number of students is fixed at two students per year. It is especially encouraged that students from the University of Gödöllő enrol in the Osnabrück Master programme Social Sciences in one of the three specialisations: Comparative International Social Sciences (CIS), Organisation, Technology and Work (OTW), and Welfare and Distribution (WED). Part or all of the specialisations will be taught in English.

Each institution agrees to give full academic recognition of courses of study followed in the partner department by the ECTS.

Within the terms of the agreement neither of the institutions will charge tuition fees for students.

Students are expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance). They may be sustained by scholarships, namely within the SOKRATES-programme. They will be subject to the rules and regulations of the host university.

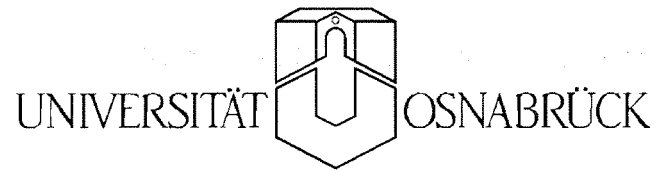
Both departments will assist participating in all practical matters, in particular with respect to accommodation and academic integration.

This agreement is valid as soon as it signed by the representatives of both departments.

University of Osnabrueck,
Department of Social Sciences

St. Stephen University

[Date]



**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

Genehmigt durch das MWK mit Erlass vom 20.06.2000

Inhalt

§1	Zulassungszahl, Studienbeginn	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien	3
§ 3	Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Funktion	3
§ 4	Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise	4
§ 5	Zulassungsbescheid, Annahmefrist; Ablehnungsbescheid.....	4
§ 6	Inkrafttreten	4

§1 Zulassungszahl, Studienbeginn

Für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrrecht wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudiengang ist ein erfolgreich bestandenenes 1. Juristisches Staatsexamen oder die Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen.
- (2) Die Bewerbungen werden zunächst in je eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich bestandenen 1. Juristischen Staatsexamen und mit einer Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen aufgeteilt.
- (3) Innerhalb der Gruppe mit erfolgreich bestandenen 1. Juristischen Staatsexamen werden 15 Studienplätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze dieser Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe nach den Kriterien des Absatzes 4 besetzt werden.
- (4) 15 Studienplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern der Gruppe mit einer Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Die Eignungskriterien sind:
 - das arithmetische Mittel der Noten in den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht;
 - herausragende Studienleistungen, insbesondere in Seminaren;
 - Studienaufenthalte im Ausland;
 - Praktika oder praktische Tätigkeiten in Bezug auf den Studiengang;
 - sonstige Umstände, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.

Das Auswahlverfahren wird durch den Zulassungsausschuss durchgeführt. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze dieser Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe nach den Kriterien des Absatzes 3 besetzt werden.

§ 3 Zulassungsausschuss, Zusammensetzung, Funktion

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie de-

ren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt.

- (2) Der Zulassungsausschuss hat das im Falle der 15 Studienplätze für die Gruppe mit einer Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen erforderlich werdende Auswahlverfahren nach Maßgabe der in § 2 Absatz 4 genannten Eignungskriterien durchzuführen.
- (3) Der zuständigen Frauenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise

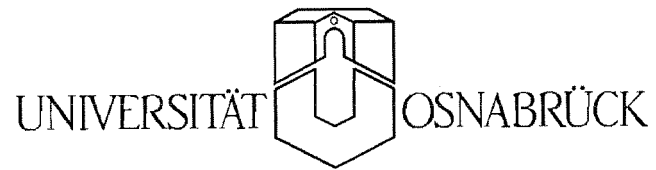
- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Hochschule bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein.
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. das Zeugnis über das 1. Juristische Staatsexamen oder
 2. der Nachweis der Zulassung zum 1. Juristischen Staatsexamen und Nachweise, die die Eignung für den Studiengang belegen (§ 2 Absatz 4).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 5 Zulassungsbescheid, Annahmefrist; Ablehnungsbescheid

- (1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht erfolgt durch einen Bescheid der Universität Osnabrück (Zulassungsbescheid).
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber sich über die Annahme der Zulassung schriftlich zu erklären hat. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der Hochschule diese Erklärung nicht bis zum bestimmten Termin vorliegt.
- (3) Wird ein Zulassungsbescheid unwirksam, so wird die nächstgeeignete Bewerberin oder der nächstgeeignete Bewerber zugelassen (Nachrückverfahren).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Masterstudiengang
"Cognitive Science"**

genehmigt mit Erlass des MWK vom 29.06.2000 — 11.3 - 745 09 - 91 —

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Masterstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Masterstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, daß die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist:
durch die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder der Vorlage des Computer Based Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten (oder gleichwertigen Qualifikationsnachweisen) oder durch den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist:
durch den Nachweis des Zertifikats für Deutsch als Fremdsprache (ZDaF) des Goethe-Instituts (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Für den Master-Studiengang „Cognitive Science“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf insgesamt 30 pro Jahr festgelegt. Es werden 15 Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss sowie 15 Bewerberinnen und Bewerber mit inländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss aufgenommen. Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (2) Der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang "Cognitive Science" soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von Bescheinigungen und Zertifikaten, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli bzw. 15. September vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

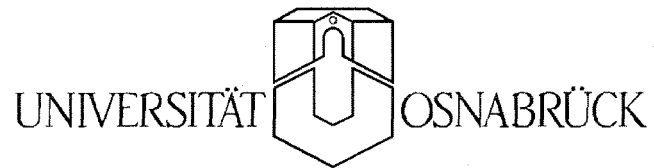
§ 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Cognitive Science" ist ein Bachelor-Abschluss in Cognitive Science (oder ein vergleichbarer Studienabschluss) mit einer Gesamtnote von mindestens 2.3 (entspricht Grade C nach ECTS).

(2) Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss (oder vergleichbaren Studienabschluss) in einer der Disziplinen Künstliche Intelligenz, Biologie, Informatik, (Computer-)Linguistik, Mathematik, Neurowissenschaften, Philosophie oder Psychologie haben, können mit folgender Auflage zum Masterstudiengang "Cognitive Science" zugelassen werden: Die Bewerber müssen grundlegende Veranstaltungen des Bachelor-Studienganges in drei anderen Teildisziplinen im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten binnen eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
"Cognitive Science"**

Universität Osnabrück
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
"Cognitive Science"

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gemäß § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK vom 24.01.2000 – 11 – 73017- -.

§1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den internationalen Bachelorstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, daß die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder der Vorlage des Computer Based Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten (oder gleichwertigen Qualifikationsnachweisen) oder durch den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats für Deutsch als Fremdsprache (ZDaF) des Goethe-Instituts (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die/der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

§2 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Ein Antrag auf Immatrikulation für den Bachelorstudiengang "Cognitive Science" soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§3 Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zum dritten Fachsemester, Wiederholbarkeit

- (1) Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn die nachfolgend dargestellten Leistungsnachweise erbracht werden: die ECTS Credits von drei Veranstaltungen des ersten Fachsemesters sowie zusätzlich die ECTS Credits von zwei Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters. Die jeweiligen Veranstaltungen werden von der zuständigen Studienkommission festgelegt und werden im Studienplan bzw. im Lehrangebot des Studiengangs Cognitive Science entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Studierenden, die die ECTS Credits nicht erbringen, die in einer der in Abs. 1 genannten

Veranstaltungen zu erlangen sind, ist noch im selben Semester die Möglichkeit zu einer Nachprüfung zu geben.

(3) Können die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht werden, so kann die Rückmeldung unter Auflage erfolgen (z.B. Erbringen eines Nachweises bis zum Ende des Folgesemesters). Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Studienkommission.

§4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Bearbeitet von Frau Dellbrügge
E-Mail erika.dellbrügge@niedersachsen.mwk.de
Fax 2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
11 - 745 34/09-040S 2455 13.07.2000

Einführung eines Teilstudienganges "Chemie – Lehramt an Gymnasien"

Bezug: Antrag vom 29.03.2000 – D 7.2 /Na

Gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. As 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichtes die Einführung des Teilstudienganges "Chemie – Lehramt an Gymnasien" zum WS 2000/2001.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Bei der Einrichtung des Teilstudienganges sind die Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) in der Fassung vom 15. April 1998 zu beachten.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Dellbrügge



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellter

LAStudiengangenOS

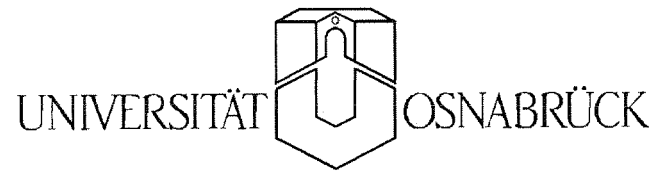
Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Cognitive Science
der Universität Osnabrück,
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science erlassen:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1). Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluß. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Cognitive Science“ regelt.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science – in Cognitive Science“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm, von denen 40 ECTS-Kreditpunkte auf die Master's thesis entfallen. Es müssen mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte ohne Master's thesis nachgewiesen werden. Der Anteil des Wahlpflichtfaches beträgt 24 ECTS-Kreditpunkte.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Master's thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden

sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Noten-

systemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 80 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung zur Masterprüfung sind beizufügen

- die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.

(2) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:

- Hausarbeit (Absatz 3),
- Klausur (Absatz 4),
- Mündliche Prüfung (Absatz 5).

(3) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, daß sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.

(3) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung,

1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5, 0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent)
 - bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut / ECTS-Grade: C (good),
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory),
 - bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient)
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.
- (3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuß unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuß den Prüfling außerdem darauf hin, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzugeben, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein "diploma supplement", in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

(2) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluß der Masterprüfung die beiden Bewertungen der Master's thesis mitgeteilt.

(3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder studienbegleitenden Prüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besit-

zen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Masterprüfung

§ 18

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- drei zuvor abgelegte studienbegleitende Prüfungen (Anlage 2); zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2) ersetzt werden;
- der Master's thesis.

(2) Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master's thesis zurückgezogen werden.

(4) Neben den Nachweisen gemäß Abs. 2 ist die Benennung des Wahlpflichtfaches beizufügen.

§ 20

Master's thesis

(1) Die Master's thesis soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master's thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Master's thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Master's thesis kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muß prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muß der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende

oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master's thesis beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Master's thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master's thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Master's thesis

(1) Die Master's thesis kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Master's thesis ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Master's thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Wahlpflichtfach nach Anlage 2 errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Master's thesis im Verhältnis 3:2. § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Master's thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Master's thesis mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Schlufvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen zum Masterstudiengang in der Prüfungsordnung „Cognitive Science“ vom 26.11.1998 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft,

Mrs./Mr.*)

born at

is awarded the degree of a

Master of Science in Cognitive Science

(abbr.: MSc in Cognitive Science),

after having passed/passed with distinction*) the Master examination in the Cognitive Science program on

Seal

Osnabrück,

.....

(Chairman of the examining board)

.....

(Dean)

*) fill in as appropriate

Anlage 2 (zu § 18 (1) und (2), § 19 (2) und § 22 (2))

1. Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfächer sind

- Biologie,
- Informatik,
- Mathematik,
- Philosophie,
- Psychologie und
- Sprachwissenschaft

zugelassen.

2. Prüfungsvorleistungen

2.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Masterprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 80 ECTS-Kreditpunkten im Master-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- 16 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtveranstaltungsbereichen gemäß 2.2.
- 24 ECTS-Kreditpunkte in einem Wahlpflichtfach.

2.2 Hauptfach: Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	4
Lernen und Gedächtnis	4
Wahrnehmung und Sensorik	4
Motorik und Handlungssteuerung	4

3. Studienbegleitende Prüfungen

3.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Master-Studienprogramm sind drei studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen. Davon sind zwei Prüfungen im Hauptfach und eine Prüfung im Wahlpflichtfach abzulegen. Die studienbegleitende Prüfung "Studienprojekt" im Hauptfach ist obligatorisch. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen ersetzt werden.

3.2 Studienbegleitende Prüfungen

3.2.1 Hauptfach

3.2.1.1 Studienprojekt

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Studienprojekt	24

Prüfungsform: Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Dokumentation der Projektmitarbeit und der Projektergebnisse, die den individuellen Beitrag zu dem Projekt deutlich aus-

weist.

3.2.1.2 Sprache und Kommunikation

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Sprache und Kommunikation	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte: Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Sprache und Kommunikation.

3.2.1.3 Lernen und Gedächtnis

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Lernen und Gedächtnis	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Lernen und Gedächtnis.

3.2.1.4 Wahrnehmung und Sensorik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrnehmung und Sensorik	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Wahrnehmung und Sensorik.

3.2.1.5 Motorik und Handlungssteuerung

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Motorik und Handlungssteuerung	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte, fächerübergreifende Kenntnisse über Motorik und Handlungssteuerung.

3.2.2 Wahlpflichtfächer

3.2.2.1 Biologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Tierphysiologie	12
Ethologie	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus der Tierphysiologie und der Ethologie.

3.2.2.2 Informatik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Angewandten oder der Praktischen oder der Theoretischen Informatik	12
Informatik	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Informatik, davon aus einer Vorlesung des Hauptstudiums Informatik.

3.2.2.3 Mathematik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik; Mathematische Logik	12
Mathematik	12

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen der Mathematik.

3.2.2.4 Philosophie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Ethik oder Wissenschaftstheorie	8
Philosophie	16

Prüfungsform: mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionswissenschaft relevanten Bereichen.

3.2.2.5 Psychologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neuropsychologie	8
Allgemeine Psychologie	16

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in zwei für die Kognitionspsychologie relevanten Bereichen.

3.2.2.6 Sprachwissenschaft

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grammatiktheorie	12
Sprachwissenschaft	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.)

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Vertiefte Kenntnisse in Grammatiktheorie sowie einem weiteren Bereich der Sprachwissenschaft.

Anlage 3 (zu § 13)

University of Osnabrück

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Diploma of Master Examination

Mrs./Mr.*)

born

has passed the Master examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade**)**)

Collateral examinations grade examiner

1. (students' project)
2.
3. (compulsory subject option)

Subject of the Master's thesis:

.....

Grade**)

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

Osnabrück,

.....

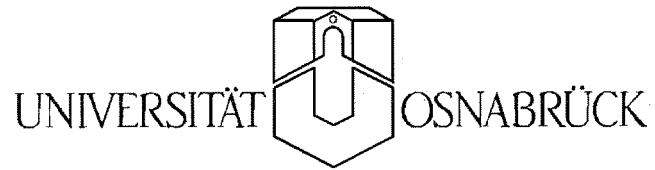
(Dean)

.....

(Chairman of the examining board)

*) fill in as appropriate

**) Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Cognitive Science
der Universität Osnabrück,
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science der Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Osnabrück die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science erlassen:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Nach sechs Semestern bildet die Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluß. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, daß er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.
- (3) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science“ regelt.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad “Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft” verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a) sowie deren englischsprachige Übersetzung, in der “Kognitionswissenschaft” mit “Cognitive Science” übersetzt wird (Anlage 1b).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt vorzugsweise im fünften Semester.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (European-Credit-Transfer-System) im Bachelor-Studienprogramm, von denen 20 ECTS-Kreditpunkte auf die Studienarbeit entfallen. Es müssen ohne Studienarbeit mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und

Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Der § 20 bleibt unberührt. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 140 ECTS-Kreditpunkten nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die Voraussetzungen gemäß § 19 erfüllt und
- mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Cognitive Science eingeschrieben ist.

(3) Der Meldung zur Bachelorprüfung sind beizufügen

- die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten auf Deutsch oder auf Englisch erbracht werden.

(2) Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen sind folgende Formen von Leistungsnachweisen vorgesehen:

- Hausarbeit (Absatz 3),
- Klausur (Absatz 4),
- Mündliche Prüfung (Absatz 5).

(3) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Teilnehmerin / des einzelnen Teilnehmers muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt von der Materialsammlung bis zur Abfassung in der Regel acht Wochen.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.

(5) In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, daß sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 6 Satz 2) bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Im Falle einer durch benotete Prüfungsvorleistungen erbrachten Prüfungsleistung ermittelt sich die Note der Prüfung aus der Summe der mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten multiplizierten Noten der Prüfungsvorleistungen, geteilt durch die Summe der ECTS-Kreditpunkte der Prüfungsvorleistungen. Eine unbenotete Prüfungsvorleistung soll dabei mit der Note 4 berücksichtigt werden.

(3) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 4 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Abs. 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Im einzelnen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0 bzw. ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

1,3 bzw. ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung,

1,7 / 2,0 / 2,3 bzw. ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7 / 3,0 / 3,3 bzw. ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 bzw. ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5, 0 bzw. ECTS-Grade F = nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Abs. 6.

(6) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet / ECTS-Grade: A (excellent),
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut / ECTS-Grade: B (very good),
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut / ECTS-Grade: C (good),
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend / ECTS-Grade: D (satisfactory),
- bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend / ECTS-Grade: E (sufficient),
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend / ECTS-Grade: F (fail).

(7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Meldet sich eine Studierende / ein Studierender zu einer studienbegleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienordnung frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie / er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen im Sinne von § 18 Abs. 2 NHG.

(3) In allen von Abs. 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluß des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuß unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuß den Prüfling außerdem darauf hin, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.

(5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 a und 3 b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen. Bestandteil des Zeugnisses ist ein "diploma supplement", in dem die Studiengebiete und Lehrveranstaltungen aufgelistet werden, in denen die Studierende / der Student die Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Auf Antrag werden dem Prüfling schon vor Abschluß der Bachelorprüfung die beiden Bewertungen der Studienarbeit mitgeteilt.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder studienbegleitenden Prüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle ge-

währt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entspre-

chend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus fünf zuvor abgelegten studienbegleitenden Prüfungen (Anlage 2) und der Studienarbeit zusammen. Zwei der studienbegleitenden Prüfungen können durch benotete Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2.2) ersetzt werden.

§ 19

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Meldung zur Bachelorprüfung müssen mindestens 80 %, d.h. vier der erforderlichen fünf studienbegleitenden Prüfungen absolviert sein sowie 80% der als Prüfungsvorleistungen verlangten ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Studienarbeit zurückgezogen werden.

§ 20

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes kognitionswissenschaftliches Problem unter Anleitung selbständig zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Studienarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muß prüfungsberechtigt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören. Eine oder einer der Prüfenden muß der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach

Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21

Wiederholung der Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Studienarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Studienarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen fünf studienbegleitenden Prüfungen im Pflichtbereich Cognitive Science gem. Anlage 2 bestanden sind und die Studienarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(2) Die Ermittlung der Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Studienarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:2; § 11 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

D r i t t e r T e i l

Schlufvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen zum Bachelorstudiengang in der Prüfungsordnung „Cognitive Science“ vom 26.11.1998 außer Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science in Kognitionswissenschaft

(abgekürzt : BSc in Kognitionswissenschaft)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science am mit Auszeichnung bestanden/ bestanden *) hat.

Siegel

Osnabrück, den

.....

(Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses)

.....

(Dekanin/Dekan*))

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b (zu § 2)

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft,

Mrs./Mr.*)

born at

is awarded the degree of a

Bachelor of Science in Cognitive Science

(abbr.: BSc in Cognitive Science)

after having passed/passed with distinction*) the Bachelor examination in the Cognitive Science program on

Seal

Osnabrück,

.....

(Chairman of the examining board)

.....

(Dean)

*) Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 18, § 19 (2) und § 22 (1))

1. Prüfungsvorleistungen

1.1 Zusammensetzung

Die Prüfungsvorleistungen für die Bachelorprüfung in Cognitive Science setzen sich wie folgt zusammen:

Nachweis von insgesamt 140 ECTS-Kreditpunkten im Bachelor-Studienprogramm Cognitive Science. Davon

- 112 ECTS-Kreditpunkte aus den Pflichtbereichen gemäß 1.2.
- 28 ECTS-Kreditpunkte je nach Auswahl der studienbegleitenden Prüfungen bzw. nach freier Wahl.

1.2 Pflichtbereiche und nachzuweisende ECTS-Kreditpunkte

Pflichtbereiche	ECTS-Kreditpunkte
Mathematische Grundlagen	12
Neurobiologische Grundlagen/Neuroanatomie	8
Algorithmenentwurf	12
KI-Programmierung	12
Theorie und Methoden der Künstlichen Intelligenz	12
Theorie und Methoden der Computerlinguistik	12
Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	8
Theorie und Methoden der Neuroinformatik	12
Empirische Methoden der Kognitionswissenschaft	12
Grundlagen der Logik und Philosophie der Kognition/des Geistes	12

2. Studienbegleitende Prüfungen

2.1 Zusammensetzung

Im Verlauf des Bachelor-Studienprogramms sind fünf verschiedene studienbegleitende Prüfungen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für Cognitive Science abzulegen.

2.2 Studienbegleitende Prüfungen

2.2.1 Neurobiologische Grundlagen

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Neurobiologische Grundlagen / Neuroanatomie	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die zellbiologischen und neuroanatomischen Grundlagen der Signalverarbeitung im Nervensystem.

2.2.2 Neuroinformatik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Neuroinformatik	12
Neuroinformatik oder Neurobiologie	4

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die wichtigsten Modelle neuronaler Netze, ihrer biologischen Hintergründe, Anwendungen und Lernverfahren.

2.2.3 Künstliche Intelligenz

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Künstlichen Intelligenz	12
Künstliche Intelligenz	4

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse in den Gebieten Problemlösen und Suche, Wissensrepräsentation und -verarbeitung und maschinellem Lernen.

2.2.4 Computerlinguistik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Computerlinguistik	12
Computerlinguistik	4

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse über die Repräsentation und Verarbeitung morphologischer, lexikalischer, syntaktischer und semantischer Strukturen.

2.2.5 Mathematische Grundlagen

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Mathematische Grundlagen	24

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse der Analysis einer Variablen und der linearen Algebra.

2.2.6 Philosophie der Kognition/des Geistes

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Logik und Philosophie der Kognition/des Geistes	12
Philosophie	4

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Grundlegende Kenntnisse in der Logik und der Philosophie der Kognition/ des Geistes.

Zusätzliche Kenntnisse in Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie oder Ethik.

2.2.7 Kognitive Psychologie

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Theorie und Methoden der Kognitiven Psychologie / Neuropsychologie	12
Methoden der experimentellen Psychologie oder Psycholinguistik	4

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Wissensrepräsentation, Denken und Problemlösen, Handlungssteuerung, Psychomotorik, Emotion und Motivation, Neuropsychologie bzw. Kognitive Neurowissenschaft.

2.2.8 Informatik

Zulassungsvoraussetzungen:

Bereich	ECTS-Kreditpunkte
Algorithmenentwurf und Programmierung	12
Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik	12

Prüfungsform: Mündliche Prüfung (in der Regel 30 Min.) oder Klausur

Prüfungsanforderungen/-inhalte:

Kenntnisse in den Gebieten Algorithmenentwurf und Programmierung sowie Theoretische, Praktische oder Angewandte Informatik.

Anlage 3 a (zu § 13)

Universität Osnabrück
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)
geboren am
hat die Bachelorprüfung im Studiengang Cognitive Science
mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote *)**)
bestanden.

<u>Studienbegleitende Prüfung</u>	Beurteilung	Prüferin/Prüfer*)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Studienarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/Prüfer*):
2. Prüferin/Prüfer*):

Siegel

Osnabrück, den

.....

Vorsitzende(r)*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 b (zu § 13)

University of Osnabrück
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Diploma of Bachelor Examination

Mrs./Mr.*)

born

has passed the Bachelor examination in the Cognitive Science program

with distinction/with the grade*)**)

Collateral examinations grade examiner

1.

2.

3.

4.

5.

Bachelor's thesis

Subject:

Grade:

1. Examiner:

2. Examiner:

Seal

Osnabrück,

.....

(Chairman of the examining board)

*) Fill in as appropriate.

**) Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.

Satzung des Studentenwerks Osnabrück

genehmigt durch Erlass des MWK vom 27. 06. 2000 – 22 D – 72103/ 6 -

Satzung des Studentenwerks Osnabrück

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück mit Sitz in Osnabrück ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Studentenwerk Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden der
1. Universität Osnabrück
 2. Fachhochschule Osnabrück
 3. Hochschule Vechta
 4. Katholischen Fachhochschule Norddeutschland
 5. Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz, Standort Vechta
- (2) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.
- (3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben dadurch, daß es wirtschaftliche Betriebe unterhält und den begünstigten Personen zur Benutzung zur Verfügung stellt, insbesondere durch
1. den Bau, die Verwaltung, die Anmietung und Vermittlung von Wohnraum für Studierende,
 2. die Unterhaltung (Bewirtschaftung) von Verpflegungsbetrieben und kulturellen Einrichtungen
 3. die Gewährung und Verwaltung von Darlehen für Studierende,
 4. Maßnahmen der studentischen Gesundheitsfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
 5. den Bau und das Betreiben von Kindertagesstätten,
- dabei berücksichtigt es insbesondere die Aspekte des Umweltschutzes.
- (4) Dem Studentenwerk Osnabrück obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung im Auftrage der Hochschulen.
- (5) Das Studentenwerk ist berechtigt, im Rahmen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

- (6) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit.
- (7) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.
- (8) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Osnabrück, Anstalt öffentl. Rechts“.
- (9) Das Studentenwerk kann die seiner Nutzung unterliegenden Einrichtungen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (Ministerium) auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung stellen, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vereinbar ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerkes sind so einzurichten und zu führen, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
- (3) Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung für die einzelnen Betriebe gewerblicher Art ist spezifiziert in den Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege - z. B. den Mensen - ist sicherzustellen, daß mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Studierende erbracht werden (§ 53 AO).

II. Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 3

Finanzierung

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk
 1. durch Leistungsentgelte,

2. durch Finanzhilfe des Landes (§ 145 NHG),
3. durch Beiträge der Studierenden
4. durch Zuwendungen Dritter.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch den Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück festgesetzt.

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerkes richtet sich nach einem von dem Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluß ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

III. Organe des Studentenwerkes

§ 5 Organe

Organe des Studentenwerkes sind der Verwaltungsrat, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Im Verwaltungsrat und im Vorstand sind Frauen angemessen zu beteiligen, mindestens jedoch soll je eine Frau in folgenden Gruppen vertreten sein:

- Verwaltungsrat -
Gruppen gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5
- Vorstand -
Gruppen gemäß § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden,

2. die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers,
3. den Erlaß der Satzung,
4. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan,
5. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung),
7. die Festsetzung der Studentenwerksbeiträge nach § 144 Abs. 1 NHG.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. drei Studierenden
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens zwei Angehörigen der Professorengruppe,
4. zwei Mitgliedern aus den Bereichen der Wirtschaft oder der Verwaltung,
5. zwei Beschäftigten des Studentenwerks mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kanzlerinnen und Kanzler nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Ist nach durchgeführter Wahl eine Hochschule nicht vertreten, so erhöht sich gemäß § 143 Abs. 6 Satz 5 NHG die Mitgliederzahl um je ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität Osnabrück. Die Vertretung obliegt der/dem zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr.2 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 beträgt 4 Jahre. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das bisherige Mitglied dessen Aufgaben wahr. Ändert sich das Verhältnis der Studierendenzahlen der einzelnen Hochschulen in der Weise, dass eine andere Besetzung des Verwaltungsrates in Betracht käme, ist nach Ablauf der Amtszeit § 143 Abs. 6 NHG unmittelbar anzuwenden. Die oder der Vorsitzende hat die Verhältnisse vor Beginn einer neuen Amtszeit von Amts wegen zu prüfen.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Verwaltungsrat ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von den Senaten gewählt; die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf mehrheitlichen Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 bestellt. Kommt der Vorschlag nicht zustande, gilt § 11 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 5 werden von den Beschäftigten des Studentenwerkes, die dem Personalvertretungsgesetz unterliegen, gewählt.
- (6) Für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes kann durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

(7) Die Wiederwahl und Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig.

(8) Eine Abwahl und Abbestellung sind unzulässig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand

- bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und erlässt Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerkes,
- ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzufordern,
- macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerkes.

(2) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen folgende Punkte, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan geregelt sind:

- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.

(3) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen außerdem folgende Punkte:

- die Veränderung von wesentlichen organisatorischen und vertraglichen Regelungen für die Erbringung von Studentenwerksleistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung,
- die Einstellung und Entlassung der Leiterinnen oder Leiter von selbständigen Abteilungen des Studentenwerkes.

(4) Der Vorstand besteht gemäß § 143 Abs. 7 NHG aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
2. drei Studierenden
3. drei nichtstudentischen Hochschulmitgliedern, davon mindestens zwei Angehörigen der Professorengruppe,
4. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 4 Nrn. 2 und 3 werden jeweils von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählt. § 6 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger einer Hochschule sein, deren Studierenden von dem Studentenwerk betreut werden.

- (6) Die nach Absatz 5 gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen; die Einberufung muß den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 4 Nr. 2 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das bisherige Mitglied dessen Aufgaben wahr.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
 1. leitet die Verwaltung des Studentenwerkes,
 2. vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,
 3. stellt die Jahresrechnung nach § 109 der Landeshaushaltsordnung auf,
 4. bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor,
 5. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerkes aus,
 6. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerkes das Hausrecht aus.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Studentenwerkes. Auf das Dienstverhältnis der im Dienst des Studentenwerkes stehenden Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter finden die für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Niedersachsen geltenden tariflichen Vereinbarungen entsprechende Anwendung.
- (3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluß oder einen andere Maßnahme des Vorstandes oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat sie oder er den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen.

Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald das zuständige Organ Abhilfe geschaffen oder das Ministerium entschieden hat.

§ 9 Haftung

Für die Mitglieder der Organe des Studentenwerks und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gilt § 86 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

IV. Verfahren

§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Vorstand

- (1) Die Mitglieder eines Organs haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (2) Alle Mitglieder eines Organs haben das gleiche Stimmrecht. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 11 Wahlen

- (1) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Innerhalb der Organe wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist die Vorschlagsliste neu zu eröffnen.

- (3) Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Vorstand und Verwaltungsrat tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 8 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Vorstand und Verwaltungsrat sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Organ gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Organ noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter eines Organs dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (4) Soweit für einen Beschluss nur Teile eines Organs stimmberechtigt sind, findet Absatz 1 nur hinsichtlich dieser stimmberechtigten Mitglieder Anwendung.

- (5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder von Organen für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung von Vorstand und Verwaltungsrat fordern und verlangen, daß über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

V. Schlußvorschriften

§ 14 Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereiches des Studentenwerks Osnabrück anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Für die Änderung der Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Satzung des Studentenwerkes Osnabrück in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.1995 (Nds. Mbl. S. 541) wird mit der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung aufgehoben.